

§ 2 Grundsätze

(1) Die Bescheinigung waffenrechtlicher Bedürfnisse (BwrB) und die Bescheinigung über die Verbandszugehörigkeit (BV) gemäß §14 WaffG erfolgt ausschließlich für Mitglieder des BDMP e.V., die einem Verein des BDMP e.V. angehören. Einzelmitglieder des BDMP e.V. erhalten lediglich die BV.

(2) Wer einen Antrag auf Bescheinigung eines waffenrechtlichen Bedürfnisses oder auf die Bescheinigung der Verbandszugehörigkeit stellt, muss mindestens 12 Monate Mitglied in einem **nach § 15 WaffG anerkannten Schießsportverband und einem diesem angehörenden** Schießsportverein sein, ~~der einem nach §15 WaffG anerkannten Schießsportverband angehört.~~ Ist der Antragsteller weniger als 12 Monate Mitglied des BDMP e.V. so hat er **diesen den** Nachweis der 12-monatigen **Verbandsm**itgliedschaft mit der Antragsstellung selbst zu erbringen. Hiervon muss der Antragsteller jedoch mindestens zwei Monate Mitglied im BDMP e.V. sein und muss während dieser Zeit regelmäßig Schießsport betrieben haben. Diesbezüglich sind mindestens vier Schießtermine, die bei einer Schießsportveranstaltung des BDMP e.V. nach einer Disziplin der anerkannten Sportordnung des BDMP e.V. absolviert wurden, nachzuweisen. Danach können ihm waffenrechtliche Bedürfnisse bescheinigt werden, sofern er die Voraussetzungen des §14 WaffG erfüllt.